Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XV. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1904. Nummer 24.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Kriegsflagge S. 719. — Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betreffend Verzollung von Spiritus S. 720. — Desgleichen betreffend den Zolltarif S. 721. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea wegen Übertragung der Verordnungsgewalt auf den derzeitigen Bezirksamtmann in Friedrich-Wilhelmshafen S. 723. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifes S. 723. — Zusatzverordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Verordnung, betreffend Abänderung des für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen gültigen Zolltarifes, vom 12. September 1904 S. 724. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Verbot der Einfuhr von Opium und der Verabfolgung an Eingeborene S. 725. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat September 1904 S. 725. — Personalien S. 726.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 731. — Patriotische Gaben S. 731. — Deutsch-Ostafrika: Meteorologische Stationen am Viktoria-Nianza S. 733. — Heiße Quelle S. 734. — Kamerun: Bericht des Oberleutnants und Führers der 6. Kompagnie, Schlosser, über die Zustände im Großbezirk S. 735. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 735. — Deutsch-Südwestafrika: Der Herero-Aufstand S. 736. — Die Wasserleitung in Swakopmund S. 737. — Deutsch-Neu-Guinea: Docken des Dampfers „Seestern" S. 737. — Rettung der Besatzung des gestrandeten englischen Schiffes „Aigburth" S. 737. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 737. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Außenhandel Britisch-Ostafrikas im Finanzjahr 1903/04 S. 738. — Zolltarif in Nord-Nigeria S. 740. — Außenhandel der Fidschi-Inseln im Jahre 1903 S. 740. — Verschiedene Mitteilungen: Kolonial-Wirtschaftliches S. 740. — Literatur S. 741. — Verkehrs-Nachrichten S. 744. — Anzeigen.

Als Beilagen: Vier Fahrpläne der Deutschen Ostafrika-Linie für das Jahr 1905.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Allerhöchste Kabinetts-Ordre, betreffend die Kriegsflagge. Vom 29. Oktober 1904.

Ich genehmige die anliegenden Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine. Die bisherigen Bestimmungen*) treten außer Kraft.

Neues Palais, den 29. Oktober 1904.

Wilhelm I. R.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Bestimmungen über die Führung der deutschen Kriegsflagge und der Reichsdienstflagge der Marine.

A. Zur Führung der Reichskriegsflagge als Nationalitäts- und Hoheitszeichen sind berechtigt:

1. An Land:

a) die Behörden und Anstalten der Kaiserlichen Marine beziehungsweise des Gouvernements Kiautschou mit Ausnahme der unter B aufgeführten;

b) die Marinesignalstationen;

c) die im unmittelbaren Reichsdienst befindlichen Behörden und Anstalten des deutschen Heeres;

*) Vergleiche Deutsches Kolonialblatt von 1893, S. 427, und 1894, Seite 2.